

„Regel“ noch, wie im Gesekentwurfe geschehen, eingeschaltet werde:

„vergleiche §. 21“.

Bürgermeister Wehner: Ich muß nochmals auf §. 18 zurückkommen, bloß um einer Mißdeutung zu begegnen, die vielleicht aus dem Gesek entstehen könnte. Wir haben in mehreren Städten Geschäfte, die nicht bloß in dem Hauptgeschäft bestehen, sondern auch Commanditen haben, z. B. so hat man in Leipzig Hauptgeschäfte, die Commanditen in Chemnitz haben. Nun ist das Gesek wohl so zu verstehen, daß die Steuerquanta doppelt angelegt werden, nämlich in Leipzig für das Hauptgeschäft und in Chemnitz für die Commandite? Es könnte nun aber aus §. 18, wo es heißt: „so ist nur Ein Steuersatz für das gesammte Geschäft auszuwerfen“, ein Mißverständnis entstehen, und ich wollte mir in dieser Beziehung die Anfrage erlauben, ob ein Geschäft, was in zwei Orten betrieben wird, in beiden besteuert wird.

Referent Bürgermeister Hübler: Die Ansicht des geehrten Sprechers ist ganz richtig. Das Geschäft in Chemnitz wird in dem von ihm angegebenen Falle gleich dem in Leipzig besteuert werden; denn beide sind getrennte Besteuerungsobjecte. In der practischen Ausführung des bisherigen Gesetzes ist diese Frage auch nie zweifelhaft gewesen.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Ich kann das nur bestätigen, indem bereits sehr viele Geschäfte mit Commanditen vorgekommen und an beiden Orten besonders vernommen worden sind, weil man den lediglich für den einen Ort ausgeworfenen Satz nicht füglich als auch für das am zweiten Ort bestehende Geschäft geltend ansehen konnte. So viel die Zusätze der zweiten Kammer und die von der geehrten Deputation beschlossene Zustimmung zu solchen betrifft, so waltet von Seiten der Staatsregierung kein besonderes Bedenken dagegen ob. Nur zu einem Zusatz zu §. 20 erlaube ich mir eine Bemerkung, um die Fassung im Entwurf noch in etwas zu motiviren, nämlich zu dem Zusatz a., wonach für die Definition des kaufmännischen Geschäfts noch eine weitere Vervollständigung dahin gewünscht wird, daß nach den Worten: „mit kaufmännischer Buchführung“ noch die Worte: „oder sonst kaufmännisch“ hinzugefügt werden. Es wäre allerdings zu wünschen, daß in dem vorliegenden Gesek eine bestimmte und strenge Definition dieses Berichts hätte gegeben werden können. Dies hat aber nicht geschehen können, weil im Augenblick eine Gewerbsordnung für Sachsen noch nicht existirt. Indes, das einzige Kriterium des kaufmännischen Geschäfts, welches die Gesekgebung kennt, ist hier angenommen worden, nämlich die kaufmännische Buchführung; in ältern und neuern Geseken ist sie als beständiges Erforderniß anerkannt worden, so in der Handelsgerichtsordnung von 1682, in der erläuterten Proceßordnung und im Criminalgesekbuch Art. 257, an welcher letztern Gesekesstelle ausdrücklich ausgesprochen worden ist, daß ein in gerichtlichen Concurß verfallener Schuldner, welcher die zu seinem

Geschäfte nach Handelsitte oder Gesek erforderlichen Bücher gar nicht oder nicht in solcher Ordnung führt, daß daraus sein Activ- und Passivzustand ersehen werden kann, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden soll. Ich bin daher der Meinung, daß nicht wohl leicht Jemand sich der Buchführung ent schlagen und das risquiren wird, was ihm im Criminalgesekbuch in Aussicht gestellt ist. Indes hat der Zusatz ein wesentliches Bedenken nicht gegen sich.

Bürgermeister Wehner: Ich wollte nur bemerken, daß nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, es allerdings Handelsleute giebt, welche keine Bücher führen, z. B. so giebt es eine Menge Weiber, die ein kaufmännisches Geschäft führen, aber ihr Buch im Kopfe oder auf Zettelchen haben.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Allerdings könnte es dann zweifelhaft sein, ob das Geschäfte sind, die in die erste oder zweite Abtheilung aufgenommen werden müßten. Unschienend gehören sie in die zweite, in welcher die Buchführung nicht nöthig ist.

Referent Bürgermeister Hübler: Der Deputation schienen denn doch die von der jenseitigen Kammer angeführten Gründe so überwiegend, daß sie nur dazu rathen kann, die Einschaltung der Worte: „oder sonst kaufmännisch“ anzunehmen.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts weiter erinnert wird, so gehe ich zur Fragstellung über. Zuerst hat die Deputation nach dem Vorgange der andern Kammer den Antrag gestellt, daß auf der zweiten Zeile nach den Worten: „mit kaufmännischer Buchführung“ noch die Worte: „oder sonst kaufmännisch“ hinzugefügt werden, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Theil des Deputationsgutachtens genehmigt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Zweitens sollen im Satze B. auf der ersten Zeile nach dem Worte: „werden“ die Worte: „zunächst unter Zugrundlegung der frühern Beiträge“ eingeschaltet werden, und ich frage die Kammer: ob sie auch diesem Theile des Deputationsgutachtens ihre Zustimmung ertheilen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Drittens soll für den letzten Satz des Paragraphen folgende veränderte Fassung: „Der Individualsteuerbetrag unter A. ist in der Regel nicht unter 4 Thlr. — —, der unter B. nicht unter 2 Thlr. — — jährlich herabzusetzen“, gesetzt werden, und ich frage die Kammer, mit Vorbehalt einer weitem diesen Punkt betreffenden Frage: ob sie diesen Theil des Deputationsberichts annehmen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Endlich stelle ich die Frage auf den Antrag Ihrer Deputation, daß in der von Ihnen angenommenen Fassung unter c. noch hinter dem Worte: „Regel“ eingeschaltet werden soll: „Bergl. §. 21,“ und ich frage die